

Verordnung über die Kommission Naturgefahren

Vom 10. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 36 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹⁾
beschliesst die Einsetzung einer Kommission Naturgefahren:

§ 1 Kommission Naturgefahren

¹ Die Kommission Naturgefahren (kurz: Kommission) setzt sich aus 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden sowie aus je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter folgender Stellen zusammen:

- a. Amt für Wald beider Basel,
- b. Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain)
- c. Amt für Geoinformation,
- d. Amt für Raumplanung,
- e. Bauinspektorat,
- f. Tiefbauamt,
- g. Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz,
- h. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV).

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission sowie deren Präsidium.

³ Die Kommission ist ermächtigt, zu speziellen Sachfragen verwaltungsexterne oder -interne Expertinnen oder Experten beizuziehen.

⁴ Das Amt für Wald beider Basel führt das Aktuariat.

§ 2 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Regierungsrat bei Bedarf in Fragen zur Naturgefahrenprävention-
- b. Sie koordiniert die Erarbeitung und die Nachführung der Naturgefahrenkarten, sowie weiterer Grundlagen für die Beurteilung von Naturgefahren.
- c. Sie koordiniert kantonale Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren.
- d. Sie stellt den gegenseitigen Informationsaustausch ihrer Mitglieder sicher.

¹⁾ GS 28.436, SGS [140](#)

§ 3 Vergütung

¹ Für Kommissionsmitglieder, die der Verwaltung angehören, gehört die Kommissionstätigkeit zur Aufgabe.

² Die übrigen Kommissionsmitglieder sowie die beauftragten Expertinnen und Experten erhalten die Kommissionstätigkeit nach Massgabe der Verordnung vom 23. März 2010²⁾ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vergütet.

§ 4 Auskünfte

¹ Alle betroffenen kantonalen Stellen sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

2) GS 37.0044, SGS [158.12](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.05.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.0519

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.05.2011	01.01.2012	Erstfassung	GS 37.0519